

Beschluss

AZ: BSchK/084/2010
AZ: LSchK/B/04/2010

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

der Antragstellerin

gegen

den Antragsgegner

hat die Bundesschiedskommission am 1. Oktober 2011 beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig zurück gewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin reichte Beschwerde über die Nichteröffnung des Verfahrens 04/10 vor der Landesschiedskommission Berlin ein.

Der Beschluss über die Nichteröffnung der Landesschiedskommission erging am 28. Mai 2010. Die Beschwerde gegen die Nichteröffnung ging am 11. Oktober 2010 bei der Bundesschiedskommission ein.

Gegen eine Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens durch eine Landesschiedskommission kann bei der Bundesschiedskommission binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Die Frist wurde überschritten.

Die Entscheidung erging einstimmig.